

# Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2020/340 von Andi Trüssel: «Ausschreibung Gesuchsabwicklung Energiepaket» 2020/340

vom 15. September 2020

### 1. Text der Interpellation

Am 25. Juni 2020 reichte Andi Trüssel die Interpellation 2020/340 «Ausschreibung Gesuchsabwicklung Energiepaket» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Bundesgericht hat im Verfahren zur Vergabe des Auftrags «Bearbeitungsstelle für Energie-Fördergesuche» festgehalten, dass die direkte Auftragsvergabe durch das Baselbieter Kantonsgericht rechtswidrig war. Laut onlinereports.ch vom 11. Juni 2020 hat das Baselbieter Kantonsgericht damit eine empfindliche Niederlage erlitten. Der Fall wird jetzt direkt an die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion zur Neuvergabe zurückgewiesen.

In der Basellandschaftlichen Zeitung äussert sich der Baselbieter Baudirektor, Isaac Reber, dahingehend, dass zeitnah eine Neubeurteilung der 2017 eingereichten Offerten erfolgen soll. Dazu sollen die aktuellen Gegebenheiten respektive die Entwicklungen seit der damaligen Eingabe der Offerten berücksichtigt werden.

#### Diese Aussage erstaunt:

Eine Re-Evaluation der 2017 eingereichten Offerten macht keinen Sinn. Bei den 2017 eingereichten Offerten ging es um die Vergabe für das Vertragsjahr 2018. Die Mittel des damals gültigen Energiepakets waren Anfang 2020 aufgebraucht. Seit dem 1. Mai 2020 gilt nun das neue, vom Landrat im Januar verabschiedete Baselbieter Energiepaket, das eine Laufzeit bis 2025 hat. Das ausgeschriebene Projekt hat sich entsprechend grundlegend verändert und muss neu ausgeschrieben werden. Die Offerenten sind ohnehin nicht mehr an ihre Angebote gebunden und müssten neue Offerten einreichen. Im Rahmen von neuen Offerten könnten auch die seither veränderten Rahmenbedingungen (veränderte Preise, Löhne, aber auch die veränderten Zuschlagskriterien etc.) berücksichtigt werden.

Wenn die Bau- und Umweltschutzdirektion den Entscheid des Bundesgerichts – der sich ja nur auf das Vergabejahr 2018 bezog – wörtlich nimmt und aufgrund der 2017er-Offerten den Auftrag für die Zukunft vergibt, wird ihr Vergabeentscheid mit grosser Sicherheit erneut zum Spielball der Juristen.



Der Regierungsrat wird vor diesem Hintergrund gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Besteht nicht die Gefahr, dass sich übergangene Offerenten bei einer blossen Neubeurteilung der 2017 eingereichten Offerten auf den Standpunkt stellen, dass sich die Rahmenbedingungen, anders als von der BUD antizipiert, geändert haben und juristisch gegen den erneuten Vergabeentscheid vorgehen?
- Bei der Ausschreibung 2017 wurde kritisiert, dass die Vergabekriterien/Gewichtungen nicht dem «state of the art» entsprechen. Inwiefern macht es Sinn, die auf der mangelhaften Ausschreibung basierenden Offerten neu zu beurteilen?
- Weshalb zieht der Regierungsrat nicht einen Strich unter die offensichtlich mangelhafte Ausschreibung von 2017 und schreibt die Vergabe neu aus?
- Aktuell werden die Gesuche durch den Kanton bearbeitet. Will der Kanton die Gesuche auch in Zukunft selber bearbeiten?

# 2. Einleitende Bemerkungen

Die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) hat die Situation nach dem Bundesgerichtsurteil und nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung grundlegend analysiert und dabei die aktuellen Gegebenheiten resp. die Entwicklungen seit der damaligen Eingabe der Offerten berücksichtigt. Nach eingehender Analyse hat sie sich dazu entschieden, das Beschaffungsverfahren gestützt auf § 29 Abs. 1 Bst. b des Beschaffungsgesetzes (BeG; SGS 420) abzubrechen, weil sich die Verhältnisse, unter denen die Leistungen zum damaligen Zeitpunkt ausgeschrieben wurden, inzwischen wesentlich verändert haben.

Die BUD sieht von einer neuerlichen Ausschreibung ab und wickelt die Fördergesuche aus folgenden Gründen künftig verwaltungsintern ab:

- die interne Abwicklung erweist sich als günstiger, als eine Abwicklung durch eine externe Bearbeitungsstelle. Die Personalgrenzkosten für 2 verwaltungsinterne Vollzeitstellen belaufen sich auf etwa die Hälfte der Kosten, die bei einer externen Bearbeitungsstelle anfallen. Dies zeigt ein Vergleich der internen Personalkosten mit den im Mittel anfallenden jährlichen Kosten der Jahre 2012 bis 2017 für die externe Bearbeitung der Fördergesuche.
- die interne Abwicklung schafft klare Zuständigkeiten und kanalisiert die Anfragen. In
  jener Phase, als die Standard-Gesuche durch eine externe Bearbeitungsstelle bearbeitet
  wurden, kam es immer wieder zu Fällen, in denen Gesuchstellende mit ihrem Anliegen von
  der externen Bearbeitungsstelle zum Kanton oder umgekehrt verwiesen werden mussten.
  Künftig gibt es für Gesuchstellende noch die Hotline und das für die Abwicklung zuständige
  Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), wo in jedem Falle auch die zugehörigen Gesuchsunterlagen vorhanden sind.
- die interne Abwicklung reduziert den Aufwand für Koordinationssitzungen mit der externen Bearbeitungsstelle. In jener Phase, als die Standard-Gesuche durch eine externe Bearbeitungsstelle bearbeitet wurden, waren jährlich zwischen 6 bis 10 Koordinationssitzungen erforderlich, um den Informationsfluss und eine reibungslose Gesuchsabwicklung zu gewährleisten. Künftig können Unklarheiten im Rahmen der ohnehin stattfindenden Teamsitzung zeitnah und ohne grossen Zusatzaufwand behandelt werden.
- die interne Abwicklung bringt Kontinuität in die Abläufe und reduziert den Schulungsaufwand. Seit dem Urteil des Kantonsgerichts werden die Fördergesuche wieder verwaltungsintern abgewickelt (wie das früher bereits der Fall war). Es dient der Kontinuität und Qualität, wenn die entsprechenden Prozesse nun intern belassen und optimiert werden

LRV 2020/340 2/3



können und nicht durch eine Auslagerung – unter beträchtlichem Schulungsaufwand – erneut geändert werden müssen.

## 3. Beantwortung der Fragen

1. Besteht nicht die Gefahr, dass sich übergangene Offerenten bei einer blossen Neubeurteilung der 2017 eingereichten Offerten auf den Standpunkt stellen, dass sich die Rahmenbedingungen, anders als von der BUD antizipiert, geändert haben und juristisch gegen den erneuten Vergabeentscheid vorgehen?

Die BUD hat, unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichts, bei den Anbietenden angefragt, ob sie an ihren damaligen Offerten festhalten bzw. ihre Angebote bestätigen würden. Bis auf eine Anbieterin bejahten dies alle. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass mindestens bei einer Anbieterin, die nicht an ihrem Angebot festhält, bei einer Vergabe auf der Grundlage der ursprünglichen Offerten, ein gewisses Risiko besteht, dass die Vergabe auf der Basis der ursprünglichen Offerten gerichtlich angefochten würde.

2. Bei der Ausschreibung 2017 wurde kritisiert, dass die Vergabekriterien/Gewichtungen nicht dem «state of the art» entsprechen. Inwiefern macht es Sinn, die auf der mangelhaften Ausschreibung basierenden Offerten neu zu beurteilen?

Siehe dazu die Ausführungen unter den einleitenden Bemerkungen.

3. Weshalb zieht der Regierungsrat nicht einen Strich unter die offensichtlich mangelhafte Ausschreibung von 2017 und schreibt die Vergabe neu aus?

Siehe dazu die Ausführungen unter den einleitenden Bemerkungen.

4. Aktuell werden die Gesuche durch den Kanton bearbeitet. Will der Kanton die Gesuche auch in Zukunft selber bearbeiten?

Siehe dazu die Ausführungen unter den einleitenden Bemerkungen.

Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Liestal, 15. September 2020

LRV 2020/340 3/3